

## **Entsprechenserklärung der BIEN-ZENKER AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex gem. § 161 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat der BIEN-ZENKER AG erklären gemäß § 161 AktG, dass sie den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (in der Fassung vom 26. Mai 2010) seit der letzten Entsprechenserklärung vom 05. März 2010 in der Vergangenheit entsprochen haben und in der Zukunft entsprechen werden, mit Ausnahme der nachfolgend genannten Empfehlungen, die nicht angewendet wurden und werden:

- Die Einberufung der Hauptversammlung an die Aktionäre wird nicht auf elektronischem Wege übermittelt (Ziff. 2.3.2). Die Einberufung der Hauptversammlung mitsamt den Einberufungsunterlagen können an die Aktionäre der Gesellschaft nicht übermittelt werden, da die Gesellschaft keine Namensaktien ausgegeben hat, und also auch nicht alle Aktionäre kennt.
- Die D&O – Versicherung sieht keinen Selbstbehalt für den Aufsichtsrat vor (Ziff. 3.8). Der Aufsichtsrat der Gesellschaft führt seine Ämter verantwortungsvoll und im Interesse des Unternehmens. Die BIEN-ZENKER AG ist der Ansicht, dass durch die Vereinbarung eines Selbstbehaltes bei der D&O – Versicherung keine Verbesserung der Motivation und Verantwortungsbereitschaft der Aufsichtsratsmitglieder erreicht werden kann.
- Für den aus drei Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat besteht keine Geschäftsordnung (Ziff. 5.1.3). Der Aufsichtsrat bildet keine Ausschüsse (Ziff. 5.2 und Ziff. 5.3). In Anbetracht der geringen Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern hat sich der Aufsichtsrat keine Geschäftsordnung gegeben und keine Ausschüsse gebildet. Eine effiziente Arbeit des Aufsichtsrates ist auch ohne die Befolgung dieser Empfehlungen gewährleistet.
- Der Aufsichtsrat hat keinen Nominierungsausschuss für die Wahlvorschläge für Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat gebildet (Ziff. 5.3.3). Der Aufsichtsrat der BIEN-ZENKER AG besteht aus drei Mitgliedern. In Anbetracht der geringen Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern hat der Aufsichtsrat keinen Nominierungsausschuss gebildet.
- Von Ziffer 5.4.1 Absatz 2 und 3 des DCGK wird abgewichen. Für die Gesellschaft kommt es bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats im Unternehmensinteresse vorrangig auf die Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse des Einzelnen an. Demgegenüber hält der Aufsichtsrat Diversity Kriterien, auch wenn sie und das damit insbesondere verbundene Anstreben einer angemessenen Berücksichtigung von Frauen ausdrücklich begrüßt werden, für nachrangig.
- Der Konzernabschluss und die Zwischenberichte werden nicht innerhalb der vom Corporate Governance Kodex vorgesehenen Fristen – Konzernabschluss binnen 90 Tagen und Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums – veröffentlicht (Ziff. 7.1.2). Die Einhaltung dieser Empfehlung würde den Einsatz erheblicher finanzieller Mittel erfordern. Dies ist nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat der BIEN-ZENKER AG derzeit nicht sinnvoll. Die Veröffentlichung soll daher auch weiterhin innerhalb der gesetzlichen Fristen stattfinden.

Schlüchtern, den 24. Februar 2011

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat